

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: KSchG § 4; ZPO §§ 187, 295, 496 Abs. 3 (a.F.);  
BGB § 615

Leitsätze:

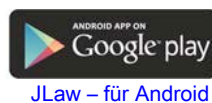
K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 615/76

Urteil des BAG vom 11. Januar 1979      LAG Nürnberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 615/76

4 Sa 263/75 Nürnberg

Verkündet am  
11. Januar 1979

gez. Bittner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung am 11. Januar 1979  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die  
Richter Hillebrecht und Dr. Gehring sowie die ehren-  
amtlichen Richter Hammel und Ihlefeld für Recht er-  
kannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 25. Mai 1976 - 4 Sa 263/75 - aufgehoben, soweit es über die Wirksamkeit der Kündigungen der Beklagten vom 18. Juli und 23. Juli 1974, die Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit vom 9. August 1974 bis zum 26. Juli 1976 und über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat.
2. Es wird festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien zumindest bis zum 10. August 1974 fortbestanden hat.
3. Wegen der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 23. Juli 1974 und der Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit ab 9. August 1974 wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.
4. Im übrigen wird die Revision der Klägerin zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

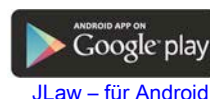
#### Tatbestand:

Die Klägerin war seit Juni 1966 bei der Beklagten als Arbeiterin beschäftigt. Ihr monatlicher Akkordverdienst betrug zuletzt durchschnittlich 923,-- DM netto. Nachdem die Klägerin ab 16. November 1973 arbeitsunfähig erkrankt war, entschloß sich die Beklagte nach Zustimmung des Betriebsrats der Klägerin wegen ihrer krankheitsbedingten Fehlzeiten zum 8. Dezember 1973 zu kündigen. Das Kündigungsschreiben vom 23. November 1973 ist der Klägerin nach ihren Angaben jedoch nicht zugegangen. Nachdem ihre Arbeitsunfähigkeit am 22. Mai 1974 geendet hatte, bot die Klägerin am 28. Mai 1974 der Beklagten vergeblich ihre weitere Arbeitsleistung an.

-3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit einem am 18. Juni 1974 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz hat die Klägerin Klage auf Feststellung erhoben, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien noch weiterbestehe und die Beklagte für die Zukunft, d.h. ab 23. Juni 1974, monatlich 923,-- DM an sie zu zahlen habe. Sie hat ferner die Zahlung ihres Lohnes für die Zeit vom 23. Mai bis zum 22. Juni 1974 in Höhe von 923,-- DM begehrt.

Die Beklagte hat die Abweisung dieser Klage mit der Begründung beantragt, der Klägerin sei bereits mit Schreiben vom 23. November 1973 zum 8. Dezember 1973 gekündigt worden.

Mit Einschreibebrief vom 18. Juli 1974 hat die Beklagte der Klägerin für den Fall, daß ihr das Kündigungsschreiben vom 23. November 1973 nicht zugegangen sein sollte, fristgerecht zum 3. August 1974 gekündigt. Die Klägerin hat am 19. Juli 1974 die Annahme dieses eingeschriebenen Briefes verweigert. Die Beklagte hat daraufhin einen mit Schriftsatz vom 30. Juli 1974 eingereichten Aktenvermerk gefertigt, wonach das Schreiben vom 18. Juli 1974 als gegenstandslos zu betrachten sei, weil die Klägerin die Annahme des Schreibens in Form eines Einschreibebriefes verweigert habe. Am 23. Juli 1974 ließ die Beklagte der Klägerin durch einen Boten ein weiteres Kündigungsschreiben vom 23. Juli 1974 durch Einwurf in den Briefkasten zustellen. In diesem Kündigungsschreiben heißt es unter anderem:

"....

Zu unserem Bedauern sehen wir uns daher gezwungen, das mit Ihnen bestehende Arbeitsverhältnis fristgerecht zum 10. August 1974 zu kündigen. Dieses Schreiben erfolgt vorsorglich für den Fall, daß aus rechtlichen Gründen die mit unserem Schreiben vom 23.11.1973 zum 8.12.1973 ausgesprochene Kündigung als nicht zugegangen betrachtet werden sollte. Hiermit soll die Zustellung vorsorglich wiederholt werden. Gleichzeitig fordern wir Sie auf, für die Dauer der Kündigungsfrist umgehend die Arbeit bei uns wieder aufzunehmen.

....."

Am 9. August 1974 bot die Klägerin gegen 14.45 Uhr der Beklagten vergeblich ihre Arbeitsleistung an. In einem am

- 4 -



- 4 -

12. August 1974 beim Arbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 10. August 1974 hat der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin u.a. geltend gemacht, die erneute Kündigung vom 23. Juli 1974 könne keine rechtliche Wirkung haben. Abschrift dieses Schriftsatzes ist den Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 12. August 1974 formlos übersandt worden.

Im Termin vor dem Arbeitsgericht am 15. August 1974 hat die Klägerin ihren Klageantrag zu Ziffer 1 wie folgt neu gefaßt:

"Es wird festgestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis noch weiter besteht und weder durch ein Kündigungsschreiben vom 23. November 1973 noch durch ein Kündigungsschreiben vom 18. Juli 1974 noch durch ein Kündigungsschreiben vom 23. Juli 1974 aufgelöst worden ist. "

Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat in diesem Termin nicht gerügt, daß ihm der Schriftsatz vom 12. August 1974 nicht zugestellt worden sei, sondern beantragt, die Klage abzuweisen und gebeten, ihm eine Frist zur Stellungnahme auf den neuen Vortrag der Klägerin nachzulassen. Mit Schriftsatz vom 11. September 1974 hat die Beklagte vorgetragen, die Kündigung vom 23. November 1973 sei wegen erheblicher Fehlzeiten der Klägerin gerechtfertigt. Die Annahme der Kündigung vom 18. Juli 1974 habe die Klägerin grundlos verweigert. Diese Kündigung sei deswegen als der Klägerin am 19. Juli 1974 zugegangen anzusehen und von ihr ebenso wie die Kündigung vom 23. Juli 1974 nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang mit der Kündigungsschutzklage angegriffen worden. Die Klägerin habe am 9. August 1974 ihre Arbeit nicht ordnungsgemäß angeboten. Sie sei erst nach Beginn der Spätschicht im Betrieb erschienen und habe auch deshalb nicht mehr eingesetzt werden können, weil das bestehende Arbeitsverhältnis bereits zum 10. August 1974 gekündigt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch das Kündigungsschreiben der Beklagten vom 23. November 1973 nicht aufgelöst worden ist, sondern das Arbeitsverhältnis über den 8. Dezember 1973

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

hinaus fortbestanden hat. Es hat die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 923,-- DM netto als Lohn für die Zeit vom 23. Mai bis zum 22. Juni 1974 zu zahlen und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin weitere 1.062,80 DM netto (Lohn für die Zeit vom 23. Juni bis zum 25. Juli 1974) zu zahlen. Im übrigen ist die Klage abgewiesen worden.

Mit der Berufung hat die Klägerin beantragt, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien auch nicht durch die Kündigungsschreiben vom 18. Juli 1974 und vom 23. Juli 1974 aufgelöst worden sei, und die Beklagte auch für die Zeit vom 26. Juli 1974 bis zum 26. Juli 1976 monatlich 923,-- DM an sie zu zahlen habe. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge weiter und beantragt vorsorglich, die Beklagte zur Zahlung von 22.152,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 26. Juli 1974 zu verurteilen. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin ist bis auf die Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit vom 26. Juli bis zum 8. August 1974 begründet. Sie führt zu der Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis zumindest bis zum 10. August 1974 fortbestanden hat, und wegen der Wirksamkeit der Kündigung vom 23. Juli 1974 und der Lohnansprüche der Klägerin ab 9. August 1974 zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

Da die Beklagte gegen das Urteil des Arbeitsgerichts keine Berufung eingelegt hat, steht rechtskräftig fest, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 23. November 1973 nicht beendet worden ist. Streitig ist allerdings noch, ob die Kündigungen vom 18. und 23. Juli 1974 wirksam sind.

I. Die Kündigung der Beklagten gemäß Schreiben vom 18. Juli 1974 hat das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst.



- 6 -

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin müsse sich so behandeln lassen, als wenn sie die Kündigung vom 18. am 19. Juli 1974 erhalten habe, weil sie unberechtigt die Annahme der Einschreibsendung verweigert habe. Diese Kündigung sei nach § 7 KSchG zum 3. August 1974 wirksam geworden, weil die Klägerin unstreitig nicht innerhalb der Frist von drei Wochen nach Zugang dieser Kündigung deren Unwirksamkeit gerichtlich geltend gemacht habe.

2. Diese Begründung beruht auf einem Rechtsfehler. Das Arbeitsverhältnis ist durch die Kündigung der Beklagten vom 18. Juli 1974 schon deswegen nicht aufgelöst worden, weil diese Kündigung, sofern sie wirksam ausgesprochen worden sein sollte, von der Beklagten mit Zustimmung der Klägerin zurückgenommen worden ist.

a) Es kommt nicht darauf an, ob die Kündigung vom 18. Juli 1974 der Klägerin am 19. Juli 1974 zugegangen ist oder ob sich die Klägerin so behandeln lassen muß, als wenn an diesem Tage der Zugang erfolgt wäre. Es braucht deshalb nicht auf die Streitfrage eingegangen zu werden, unter welchen Voraussetzungen die Verweigerung der Annahme den Zugang einer schriftlichen Willenserklärung verhindert (vgl. hierzu: RGZ 110, 34 [36] und Staudinger-Coing, BGB, 11. Aufl., § 130 Anm. 6 und 22). Nach dem von beiden Parteien im Anschluß an die Kündigung vom 18. Juli 1974 gezeigten Verhalten ist diese Kündigung - ihr wirksamer Zugang am 19. Juli 1974 unterstellt - jedenfalls von der Beklagten im Einvernehmen mit der Klägerin zurückgenommen worden. Das ergibt sich aus folgenden Umständen:

Nachdem die Klägerin am 19. Juli 1974 die Annahme des Einschreibebriefs verweigert hatte, hat die Beklagte gegenüber dem Gericht und der Klägerin durch einen am 31. Juli 1974 bei Gericht eingegangenen Aktenvermerk verlautbart, das Schreiben vom 18. Juli 1974 sei als gegenstandslos zu betrachten, weil die Klägerin die Annahme des Schreibens in Form

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



eines Einschreibebriefes verweigert hat. Die Beklagte hat dem gemäß auch in ihrem weiteren Kündigungsschreiben vom 23. Juli 1974 nicht auf die Kündigung vom 18. Juli und den erfolglosen Zustellungsversuch am 19. Juli 1974 verwiesen. Sie hat das Arbeitsverhältnis vielmehr vorsorglich für den Fall, daß die alte Kündigung vom 23. November 1973 nicht zugegangen sein sollte, zu einem späteren Termin (10. August 1974) gekündigt und zugleich die Klägerin aufgefordert, für die Dauer der Kündigungsfrist umgehend die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Beklagte hat damit eindeutig ihren Willen bekundet, die mit ihrem Schreiben vom 18. Juli 1974 beabsichtigte Wirkung einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund dieser Kündigung zum 3. August 1974 nicht eintreten zu lassen. Darin liegt zugleich die Rücknahme einer etwa am 19. Juli 1974 wirksam ausgesprochenen Kündigung.

b) Diese Rücknahme ist auch wirksam erfolgt. Solange nicht feststeht, ob der Arbeitnehmer die Unwirksamkeit der Kündigung geltend machen will, kann eine Kündigung zwar nicht einseitig zurückgenommen werden; vielmehr ist dazu die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich (vgl. Hueck, KSchG, 9. Aufl., § 4 Anm. 14 und 15 mit weiteren Nachweisen; Stahlhacke, Kündigung und Kündigungsschutz im Arbeitsverhältnis, 3. Aufl., S. 16 Rz 42). Das erforderliche Einverständnis der Klägerin liegt hier darin, daß sie die in dem Kündigungsschreiben vom 23. Juli 1974 enthaltene Aufforderung, bis zum 10. August 1974 ihre Arbeit fortzusetzen, befolgt hat, indem sie am 9. August 1974, d.h. nach Ablauf der durch die Kündigung vom 18. Juli 1974 bis zum 3. August 1974 bestimmten Frist, ihre Arbeit bei der Beklagten angeboten hat.

c) Die Beklagte hat sich erst lange nach dem 10. August 1974 in ihrem Schriftsatz vom 11. September 1974 darauf berufen, die Kündigung vom 18. Juli 1974 sei der Klägerin mit dem Angebot der Aushändigung des Einschreibebriefes durch den Postboten zugegangen. Dadurch konnte sie die bereits zuvor von der Klägerin angenommene Rücknahme dieser Kündi-

- 8 -

gung nicht mehr beseitigen. Sie hat zudem in dem genannten Schriftsatz ihre Weigerung, der Klägerin am 9. August 1974 wieder eine Arbeit zuzuweisen, damit begründet, daß die laufende Schicht fast beendet und das bestehende Arbeitsverhältnis zum 10. August 1974 gekündigt gewesen sei.

II. Der Bestand des Arbeitsverhältnisses hängt damit von der bislang in den Vorinstanzen nicht geprüften Frage ab, ob die Kündigung vom 23. Juli 1974 nach § 1 KSchG sozial gerechtfertigt ist. Diese Prüfung ist erforderlich, weil die Klägerin die Wirksamkeit dieser Kündigung rechtzeitig mit der Kündigungsschutzklage nach § 4 KSchG angegriffen hat. Da zu den von der Beklagten behaupteten Kündigungsgründen noch tatsächliche Feststellungen zu treffen sind, war der Rechtsstreit hinsichtlich der Wirksamkeit der Kündigung vom 23. Juli 1974 an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

1. Eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung vom 23. Juli 1974 ist vor Ablauf der Dreiwochenfrist nach Zugang der Kündigung mit dem Schriftsatz der Klägerin vom 10. August am 12. August 1974 beim Arbeitsgericht eingegangen. An die Form einer Kündigungsschutzklage sind keine strengen Anforderungen zu stellen (BAG AP Nr. 8 zu § 3 KSchG; Hueck, aaO, § 4 Anm. 37). Es genügt, daß aus einem bei Gericht eingereichten Schreiben ersichtlich ist, bei welchem Arbeitgeber der Arbeitnehmer beschäftigt war, und daß er eine ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung nicht als berechtigt anerkennen will. Diese Voraussetzungen für eine der Form des § 4 KSchG entsprechende Kündigungsschutzklage enthält der am 12. August 1974 bei Gericht eingegangene Schriftsatz der Klägerin vom 10. August 1974. Es reicht aus, daß die Klägerin darin geltend gemacht hat, für die Kündigung vom 23. Juli 1974 liege kein Grund vor, diese erneute Kündigung könne keine rechtlichen Wirkungen haben.

2. Durch den Schriftsatz der Klägerin vom 10. August 1974 ist auch die Klagefrist des § 4 KSchG gewahrt worden, obwohl

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



er der Beklagten nicht demnächst zugestellt worden ist (vgl. § 496 Abs. 3 Satz 1 ZPO a.F.). Die Beklagte hat nämlich in dem nächsten folgenden Termin am 14. August 1974 die unterlassene Zustellung der Klageschrift nicht gerügt, sondern zur Hauptsache verhandelt.

a) Es kann dahingestellt bleiben, ob die unterlassene Zustellung des Schriftsatzes vom 10. August 1974 bereits nach § 187 ZPO dadurch geheilt worden ist, daß der Beklagten der Schriftsatz formlos zugegangen ist. Nach der in der Rechtsprechung und im Schrifttum überwiegend vertretenen Auffassung setzt eine Heilung nach § 187 ZPO voraus, daß die Zustellung durch das Gericht beabsichtigt war und es sich nicht mit einer formlosen Übersendung begnügen wollte (vgl. BGHZ 7, 268 [270]; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 187 Anm. II.1; Thomas-Putzo, ZPO, 10. Aufl., § 187 Anm. 2 c). Im Streitfall ist nicht festzustellen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, weil die Zustellung des Schriftsatzes vom 10. August 1974 nicht ausdrücklich verfügt worden ist.

b) Eine Heilung des Mangels der unterlassenen Zustellung ist im Streitfall jedenfalls nach § 295 ZPO erfolgt.

Die unterlassene Zustellung einer Klage ist ein verzichtbarer Verfahrensmangel im Sinne des § 295 Abs. 1 ZPO. Eine Heilung nach § 295 Abs. 1 ZPO tritt dann ein, wenn eine Partei den Mangel der Zustellung in der nächsten mündlichen Verhandlung nicht rügt, obwohl sie erschienen ist und der Mangel ihr bekannt ist oder bekannt sein muß. Bei einem solchen Prozeßverhalten ist die Klagefrist, die durch den nicht zugestellten Schriftsatz eingehalten werden sollte, als gewahrt anzusehen, wenn die Einreichung des Schriftsatzes und der Rügeverlust nach § 295 ZPO zueinander in demselben Verhältnis stehen wie eine der Einreichung der Klage demnächst folgende Zustellung (vgl. BGHZ 25, 66 [71 bis 72] und BGH NJW 1960, 820). Mit der Heilung des Mangels der Zustellung durch die rügelose Verhandlung nach § 295 ZPO wird die Zustellung überflüssig. Der Rügeverlust bewirkt, daß der Rechtsstreit von dem Zeitpunkt an, in dem die Rüge nicht mehr erhoben werden kann, rechtshängig geworden ist. Er führt nach § 496 Abs. 3 ZPO a.F. dazu, daß



- 10 -

gewahrt ist.

c) Bei Anwendung dieser Grundsätze auf den Streitfall ist der Mangel der Zustellung der gegen die Kündigung vom 23. Juli 1974 gerichteten Klage bereits am 14. August 1974 und damit "demnächst" nach Einreichung der Klage geheilt worden. Wie sich aus der Niederschrift über die Verhandlung am 14. August 1974 und dem Schriftsatz der Beklagten vom 11. September 1974 ergibt, hatten die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten den Schriftsatz vom 10. August 1974 bereits vor dieser Verhandlung erhalten. Sie haben beantragt, ihnen eine Frist nachzulassen, um zu dem neuen Sachvortrag der Klägerin Stellung nehmen zu können, und sind in ihrem Schriftsatz vom 11. September 1974 auch auf den Schriftsatz der Klägerin vom 10. August 1974 eingegangen. Die Klägerin hat im Termin am 14. August 1974 u.a. den aus dem Schriftsatz vom 10. August 1974 sachgemäß sich ergebenden Antrag auf Feststellung gestellt, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch das Kündigungsschreiben vom 23. Juli 1974 nicht aufgelöst worden sei. Zu diesem Antrag hat der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten zur Hauptsache verhandelt, ohne die unterlassene Zustellung des Schriftsatzes vom 10. August 1974 zu rügen. Erst in dem weiteren Schriftsatz vom 13. September 1974 - und damit nach § 295 ZPO verspätet - haben die Prozeßbevollmächtigten der Beklagten geltend gemacht, die Klägerin habe gegen die Kündigung vom 23. Juli 1974 innerhalb der Dreiwochenfrist nichts unternommen.

III. Einer Zurückverweisung des Rechtsstreites bedarf es auch, soweit die Klägerin ihre Lohnansprüche für die Zeit vom 9. August 1974 bis zum 26. Juli 1976 weiter verfolgt.

1. Die Klage auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin für den genannten Zeitraum den Lohn in Höhe von 923,-- DM netto monatlich zu zahlen, ist nach § 256 ZPO zulässig. Die Klägerin hat diese Feststellungsklage zu einem Zeitpunkt erhoben, als die Lohnansprüche noch nicht fällig waren. Sie hätte diese Ansprüche zunächst nur mit einer Klage auf künftige Leistung nach § 259 ZPO geltend machen können.

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Zulässigkeit einer Klage nach § 259 ZPO hat aber das Rechtsschutzbedürfnis für eine entsprechende Feststellungsklage nach § 256 ZPO nicht ausgeschlossen (vgl. Thomas-Putzo, aaO, § 259 Anm. 3 b). Da die Feststellungsklage bei Klageerhebung zulässig war, brauchte die Klägerin auch nicht später zur Leistungsklage überzugehen (vgl. BGH LM Nr. 5 zu § 256 ZPO).

2. Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung des Lohnes für den 9. und 10. August 1974 hängt davon ab, ob die Klägerin am 9. August 1974 ordnungsgemäß ihre Arbeit bei der Beklagten angeboten hat. Das ist zwischen den Parteien streitig und muß vom Landesarbeitsgericht noch aufgeklärt werden. Die weitergehenden Lohnansprüche der Klägerin ab 11. August 1974 setzen zudem voraus, daß das Arbeitsverhältnis auch nicht durch die Kündigung der Beklagten vom 23. Juli 1974 beendet worden ist.

IV. Wegen fehlender Begründung ist die Revision unzulässig, soweit sie sich dagegen richtet, daß die Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit vom 26. Juli bis zum 8. August 1974 abgewiesen worden sind.

Der Lohnanspruch für diesen Zeitraum hängt nicht nur von der Wirksamkeit der Kündigung vom 18. Juli 1974, sondern weiter davon ab, ob und wann die Klägerin der im Kündigungsschreiben vom 23. Juli 1974 enthaltenen Aufforderung nachgekommen ist, ihre Arbeit bei der Beklagten fortzusetzen (vgl. § 615 BGB). Das ist nach der vom Landesarbeitsgericht übernommenen Würdigung des Arbeitsgerichts jedenfalls nicht vor dem 9. August 1974 geschehen. Da das angefochtene Urteil die Lohnansprüche der Klägerin für die Zeit vom 26. Juli 1974 bis zum erneuten Angebot ihrer Arbeitsleistung wegen fehlenden Annahmeverzuges der Beklagten abgewiesen hat, hätte sich die Klägerin dagegen mit einer gesonderten Revisionsbegründung wenden müssen (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

gez.: Dr. Gröninger

Hillebrecht

Dr. Gehring

Hammel

Herr ehrenamtlicher Richter  
Ihlefeld ist in Urlaub und  
deshalb an der Unterschrift

